

Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB)

(Musterbedingungen von Design Austria)

§ 1 – Geltung

Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) gelten für alle Designaufträge (kreative Leistungen) zwischen rm grafik e.U. (Richard Mähr; kurz RM) und dessen Auftraggeber (kurz AG). Sie sind nicht auf den Verkauf von Originalen oder auf gewerbliche Leistungen anzuwenden.

§ 2 – Grundlagen der Zusammenarbeit

- (1) Grundlage von sämtlichen Aufträgen ist ein vom AG vorgegebener Rahmen (Briefing), dessen Anforderungen von RM zu erfüllen sind. Bei der Erfüllung des Auftrags besteht innerhalb dieses Briefings Gestaltungsfreiheit.
- (2) RM schafft das Werk eigenverantwortlich in eigener Person; er ist jedoch jederzeit berechtigt, zur Durchführung sachverständige Mitarbeiter oder Kooperationspartner heranzuziehen.
- (3) Allfällige Beratung durch RM bezieht sich ausschließlich auf das Fachgebiet Design, die Haftung für den »Rat des Fachmanns« nach ABGB (§ 1299) ist auf dieses Gebiet beschränkt.
- (4) Der AG sorgt dafür, dass RM sämtliche Unterlagen und Umstände sowie Anweisungen, die zur optimalen Auftragserfüllung notwendig sind, zeitgerecht sowie vollständig zugänglich gemacht werden.

§ 3 – Urheber- & Nutzungsrecht

- (1) Soweit zwischen AG und RM nichts Abweichendes vereinbart wurde, räumt RM dem AG ein Werknutzungsrecht (ausschließliches Nutzungsrecht) ein. Hiervon ausgenommen sind allfällige Programmierleistungen.
- (2) Der AG erwirbt mit vollständiger Bezahlung des Gesamthonorars und der Nebenkosten das vereinbarte Nutzungsrecht an den in Erfüllung des Auftrags geschaffenen Werken in der gelieferten Fassung, für den vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang. Wurden über den Zweck und sowie den Nutzungsumfang keine Vereinbarungen getroffen, gilt der für die Auftragserfüllung erforderliche Mindestumfang. Jede anderweitige oder weitergehende zukünftige Nutzung erfordert jedenfalls die honorarwirksame Zustimmung durch RM.
- (3) Jede Änderung, Bearbeitung oder Nachahmung der zur Nutzung überlassenen Werke ist unzulässig, solange nicht das Recht auf Bearbeitung schriftlich und gegen Honorar eingeräumt wurde.
- (4) Die dem AG (bzw. bei Agenturen deren Kunden), dem Nutzungswerber, eingeräumten Rechte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung von RM entgeltlich oder unentgeltlich weitergegeben werden.
- (5) An den Entwürfen, Ausarbeitungen und Computerdaten erwirbt der AG kein Eigentum. Im Fall der Einzelrechtsnachfolge gehen alle Rechte und Pflichten an den Rechtsnachfolger über, jedoch nur in dem zwischen RM und seinem Kunden vereinbarten Umfang. Eine allfällige Ausweitung der Nutzung durch den Rechtsnachfolger bedarf in jedem Fall der Zustimmung durch RM.
- (6) Will der AG nach Auftragserfüllung, Rücktritt oder nach Kündigung eines Rahmen- oder auch Betreuungsvertrages die erarbeiteten oder gestalteten Konzepte, Ideen oder Werke unverändert weiter nutzen, erfordert dies die Einräumung des unbeschränkten Nutzungsrechts; wenn diese von Dritten oder dem AG verändert, aktualisiert oder als Grundlage für Weiterentwicklungen verwendet werden sollen, zusätzlich die Einräumung des Rechts auf Bearbeitung durch Dritte. Wünscht der AG die Übergabe der Computerdaten, erfordert dies eine zusätzliche Vereinbarung.
- (7) Eine Übersicht der unterschiedlichen Nutzungsrechte sowie die detaillierte Berechnung der Nutzungshonorare findet sich auch auf www.rmgrafik.at

§ 4 – Entgeltlichkeit von Präsentationen

- (1) Alle Leistungen von RM erfolgen gegen Entgelt, lediglich die zur Offertlegung nötige Erstellung von Leistungs-, Zeit- und Kostenplänen erfolgt kostenlos.
- (2) Die Einladung des AG, eine Präsentation mit Vorentwürfen zu erstellen, gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen. Das Entgelt hierfür ist frei vereinbar und umfasst, sofern nichts Anderes vereinbart wurde, die Hälfte eines üblichen Gestaltungshonorars als angemessene Entlohnung gemäß §§ 1004, 1152 ABGB. Ein Präsentationsauftrag gilt mit der Durchführung einer Präsentation als erteilt, angenommen und erfüllt.
- (3) Vergibt ein AG oder Auslober eines Präsentationswettbewerbs nach erfolgter Präsentation gar keinen oder nur einen erheblich reduzierten Auftrag an RM oder einen Präsentationsmitbewerber, steht RM das volle Gestaltungshonorar anstelle des reduzierten Präsentationshonorars zu.
- (4) Das Präsentationsentgelt beinhaltet keine Einräumung von Nutzungsrechten.

§ 5 – Leistung, Fremdleistungen & Produktionsüberwachung

- (1) Zur Erbringung der gewünschten Leistung samt Übergabe der jeweiligen Produktionsdaten gilt eine angemessene Entlohnung nach §§ 1004, 1152 ABGB als vereinbart. Die Übergabe von etwaigen Entwicklungsdaten ist nur dann ein Teil der Leistung, wenn sie schriftlich und gegen entsprechendes zusätzliches Honorar vereinbart wurde.
- (2) RM ist ermächtigt, mit dem Auftrag in Zusammenhang stehende, notwendige oder vereinbarte Nebenleistungen entweder gegen ortsübliches Entgelt selbst zu erbringen oder im Namen und für Rechnung seines AG an Dritte in Auftrag zu geben.
- (3) Die Koordination sowie die Überwachung der Vervielfältigung/Produktion (wie unter anderem auch Farbabstimmung oder Drucküberwachung) können vom AG an externe Producer-Fachleute oder RM vergeben werden. Sie erfordern einen getrennten Auftrag und erfolgen gegen Entgelt.

§ 6 – Rückgabe & Aufbewahrung

- (1) Der AG erhält alle Unterlagen, Zwischenergebnisse, Entwürfe, Konzeptionsbeschreibungen und Ausarbeitungen zu treuen Händen. Bis zum Erwerb der Nutzungsrechte sowie im Ablehnungsfall (Nutzungsverzicht) ist es dem AG nicht gestattet, davon Ablichtungen herzustellen, sie in etwaigen Computersystemen abzuspeichern oder Dritten zur Ansicht oder Weiterbearbeitung zugänglich zu machen, ausgenommen zum Zweck der Entscheidungsfindung durch Meinungsforschungsinstitute.
- (2) Entwurfsoriginale und Computerdaten sind RM, sobald sie für die vereinbarte Nutzung nicht mehr erforderlich sind, auf Gefahr und Rechnung des AG unbeschädigt zurückzusenden bzw. zu übergeben.

§ 7 – Namensnennung & Belegmuster

- (1) RM ist gem. § 20 UrhG zur Anbringung seines Namens bzw. Pseudonyms, Firmenwortlauts oder Logos auf jedem von ihm entworfenen Werk/Produkt sowie Werbemittel dafür oder aber auch Veröffentlichungen darüber berechtigt. Form und Dauer der Kennzeichnung können mit dem AG abgesprochen werden.
- (2) RM verbleibt in jedem Fall gem. § 26 UrhG das Recht, Abbildungen der von ihm entworfenen Werke/Produkte zum Zweck der Eigenwerbung (Promotion) in gedruckter Form zu verwenden oder zu diesem Zweck im weltweiten Internet bereit zu stellen.
- (3) Bei dreidimensionalen Gegenständen hat RM Anspruch auf für ihn kostenlose Überlassung von Ablichtungen der Gegenstände, die mit Hilfe seiner Designfindung hergestellt wurden, sowie auf Übergabe eines Belegexemplars, soweit letzteres nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Bei Druckwerken hat RM Anspruch auf zumindest fünf Belegexemplare der von ihm gestalteten Werke.

§ 8 – Haftung

- (1) RM haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit hat er bis zur Höhe seines Honorars (ohne Nebenkosten und Umsatzsteuer) einzustehen.
- (2) Mängel sind unter Aufforderung zu deren Behebung innerhalb angemessener Frist unverzüglich nach Empfang der Leistungen anzuzeigen. Sämtliche Kosten, die bei Inanspruchnahme Dritter trotz Bereitschaft von RM zur Mängelbehebung entstehen, trägt der AG. Ein Nachbesserungsanspruch erlischt nach sechs Monaten.
- (3) Für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit der Entwürfe sowie der Ausarbeitungen übernimmt RM keinerlei Haftung. Ebenso haftet RM nicht für die Richtigkeit von Text und Bild, wenn Arbeiten vom AG genehmigt wurden oder eine Vorlage zur Kontrolle dem AG zumindest angeboten wurde.
- (4) Soweit RM notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des AG an Dritte in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von RM.
- (5) Die vom AG überlassenen Unterlagen (Fotos, Texte, Modelle, Muster etc.) werden von RM unter der Annahme verwendet, dass der AG zu deren Verwendung berechtigt ist und bei Bearbeitung oder Nutzung keinerlei Rechte Dritter verletzt werden. Der AG haftet gegenüber RM gemäß § 86 UrhG für jede Art widerrechtlicher Nutzung in doppelter Höhe des für die Nutzung angemessenen Honorars, soweit eine solche zumindest fahrlässig durch ihn ermöglicht oder geduldet wurde.

§ 9 – Rücktritt & Storno

- (1) Der AG und RM sind berechtigt, nach Vorlage der Erstpräsentation ohne Angabe von Gründen vom Auftrag zurückzutreten, wobei vom AG das Präsentationshonorar gemäß §4 (2) dieser AAB zu bezahlen ist.
- (2) Storniert der AG während der Gestaltungs- oder Ausführungsphase oder auch innerhalb einer aufrechten Rahmenvereinbarung durch Gründe, die nicht von RM zu verantworten sind, den Auftrag, oder reduziert er den Auftragsumfang, verpflichtet er sich zur Vergütung des Gestaltungshonorars zuzüglich des bis dahin angefallenen Nebenleistungs- und Kostenaufwands.
- (3) Unabhängig davon ist RM berechtigt, ein Entgelt für die bereitgestellte allerdings nicht genutzte Arbeitskapazität und allenfalls dadurch erlittenen Schaden dem AG in Rechnung zu stellen. Hierbei entfällt die Verrechnung eines Nutzungsentgelts, alle Rechte bleiben bei RM.

§ 10 – Schlussbestimmungen

- (1) Der Schriftform bedarf jede von diesen AAB abweichende oder diese ergänzende Vereinbarung sowie alle Rahmenvereinbarungen.
- (2) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Feldkirch.